

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER C3 - FÜR DEN KUNDEN VON C3 (AGB)

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der C3**

für den Kunden von C3 (AGB)

### **1. Allgemeines**

Die Calling Card Company Telecommunication Services GmbH (C3) kontrahiert ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die jeweils aktuellen AGB und Entgeltbestimmungen sind an jeder Verkaufsstelle der Calling Cards der C3 (Calling Cards) zugänglich und auf der Homepage von C3 ([www.cardsville.com](http://www.cardsville.com)) abrufbar. Der Vertrag zwischen C3 und dem Vertragspartner der C3 (Kunde) kommt durch erstmalige Aktivierung, darunter ist die erstmalige Einwahl der auf der Calling Card aufgedruckten Zugangsnummer sowie der auf der Calling Card aufgedruckten PIN-Nummer zu verstehen, zustande.

### **2. Dienstbeschreibung**

C3 erbringt als Wiederverkäufer Kommunikationsdienste, welche ihr von dritten Kommunikationsdienstbetreibern gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. C3 verschafft dem Kunden nach Einwahl einer auf der Calling Card abgedruckten Zugangsnummer (Freephone 0800, International Freephone 00800 etc., Sharecost 0810 oder Ortsanschluss) und nach Eintippen einer auf der Calling Card abgedruckten PIN-Nummer Zugang zu ihren Telekommunikationsdiensten.

Die Dienstleistung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Dienstleistung durch die Telekommunikationsvertragspartner von C3. Auslandsgespräche sowie Gespräche zu Rufnummern für Sonderdienste (z.B. Mehrwert- und tariffreie Dienste) können nur hergestellt werden, wenn mit den jeweiligen Netzbetreibern Vereinbarungen bestehen. C3 erbringt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Insbesondere aufgrund von Kapazitätsgrenzen, höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischer Änderungen der Telefonnetze oder sonstiger Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie technischer Gebrechen können kurzfristig Einschränkungen und Unterbrechungen in den Telekommunikationsdiensten von C3 auftreten. Der Kunde meldet

Störungen, Mängel oder sonstige Probleme C3 umgehend und ermöglicht C3 oder beauftragten Dritten die Behebung.

Die Freischaltung der Calling Card erfolgt aufgrund eines getrennten Vertrags durch den Wiederverkäufer der Calling Card. Vom Wiederverkäufer nicht freigeschaltete Calling Cards können vom Kunden nicht aktiviert werden. In diesem Fall kommt kein Vertragsverhältnis zwischen C3 und dem Kunden zustande. Der Kunde ist gehalten, sich wegen allfälliger Ansprüche an den Wiederverkäufer der Calling Card zu wenden.

### **3. Preisgestaltung**

Unbeschadet der Regelung im nachfolgenden Absatz kann der Kunde Telefongespräche im Gegenwert des auf der Calling Card angeführten Kaufpreises führen. Der Tarif bestimmt sich nach dem jeweiligen Anrufziel (z.B. Mobiltelefon Inland, Festnetz Ausland) und der jeweiligen Anrufszeit (z.B. Geschäftszeit). Die Abbuchung des Guthabens erfolgt nach Beendigung des jeweiligen Telefonates.

Das Guthaben des Kunden gilt als verbraucht, sobald sein Restguthaben unter den Wert der in den Entgeltbestimmungen definierten kleinsten Tarifeinheit gefallen ist. Eine Rückerstattung von nicht verbrauchtem Guthaben unter dem Wert der kleinsten Tarifeinheit erfolgt nicht.

Der Kunde kann während der Gültigkeit der Calling Card jederzeit und kostenlos sein Guthaben unter der auf den Calling Cards abgedruckten Einwahlnummer abfragen. Hat der Kunde weniger als den in den Entgeltbestimmungen festgelegten Betrag an Guthaben, wird er durch ein Signal an den niedrigen Guthabenstand erinnert.

### **4. Haftung und Gewährleistung**

C3 verpflichtet sich, Leistungsstörungen des Verbindungsbereiches im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. C3 haftet nur für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind lediglich Personenschäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen. Für Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG wird die Haftung für

Schäden aufgrund von leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung von C3 für Schäden überdies mit dem Wert der benutzten Calling Card beschränkt. C3 haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Kapazitätsengpässen, höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, sofern sie nicht Erfüllungsgehilfen der C3 sind, technischer Änderungen der Telefonnetze oder sonstiger Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie technischer Gebrechen oder Einwirkungen durch den Kunden verursacht wurden.

C3 leistet Gewähr primär durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Karte. Zur Geltendmachung der Gewährleistung hat der Kunde seinen Namen und Anschrift bekannt zu geben und unter Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen, sowie eine Kaufbestätigung der mangelhaften Calling Card bei der Verkaufsstelle der beanstandeten Calling Card oder direkt bei C3 vorzulegen. Gegenüber Unternehmern ist die Gewährleistungspflicht von C3 überdies auf den Fall beschränkt, dass C3 den Mangel kannte oder grob fahrlässig nicht kannte.

Werden dem Kunden Calling Cards gestohlen oder kommen sie sonst abhanden, ist C3 nicht verpflichtet, diese zu ersetzen. Die Calling Cards stehen insofern Geld, Briefmarken und anderen Wertmarken gleich. Zur Sperre des Guthabens einer gestohlenen Calling Card hat der Kunde seinen Namen und Anschrift bekannt zu geben und unter Vorlage entsprechender Dokumente zu beweisen, sowie eine Kaufbestätigung der gestohlenen Calling Card und eine Diebstahlsanzeige über die gestohlene Calling Card bei der Verkaufsstelle der gestohlenen Calling Card oder direkt bei C3 vorzulegen.

## **5. Übertragbarkeit der Calling Card**

Eine Übertragung der Calling Card darf nur unter gleichzeitiger und nachweislicher Überbindung dieser AGB auf den Dritten erfolgen. Findet keine Überbindung der AGB vom Kunden auf den Dritten statt, bleibt der Kunde Vertragspartner der C3 und haftet C3 für die daraus resultierenden Schäden nach dem österreichischen Schadenersatzrecht.

## **6. Aufbewahrung der Calling Card**

Der Kunde ist verpflichtet, die für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdiensten notwendigen Zugangsdaten, insbesondere die auf der Calling Card abgedruckte PIN-Nummer sorgsam aufzubewahren, sie geheim zu halten und sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen.

## **7. Aufrechnungsverbot**

Gegen Ansprüche von C3 kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für Verbraucher i.S.d. § 1 Abs. Z 2 KSchG. C3 ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen.

## **8. Mindestumsatz**

Je nach Calling Card ist ein monatlicher Mindestumsatz vereinbart, der sich aus den Entgeltbestimmungen der C3 ergibt und auf den Calling Cards aufgedruckt ist. Dieser Mindestumsatz ist am Ende jedes Kalendermonats fällig. Liegt der Wert der im betreffenden Kalendermonat über die Calling Card getätigten Rufe unter dem vereinbarten Mindestumsatz, wird jener Betrag vom Konto der Calling Card abgebucht, der der Differenz zwischen dem vereinbarten Mindestumsatz und dem Wert der getätigten Rufe im betreffenden Kalendermonat entspricht.

## **9. Sperre einer Calling Card**

C3 ist zur Sperre der Calling Card berechtigt, wenn

- (a) dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist;
- (b) der Kunde in diesen AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält;
- (c) der Kunde mit Hilfe des Services strafgesetzwidrige Handlungen verwirklicht; oder
- (d) durch der Inanspruchnahme des Guthabens des Kunden Aktivitäten ausgehen, die sicherheits- oder betriebsgefährdend für C3 oder andere Netzteilnehmer sind, sonst gesetzwidrig oder sittenwidrig sind, bzw. schutzwürdige Interessen von C3 oder

Dritter zu verletzen geeignet erscheinen, und der Teilnehmer erfolglos aufgefordert wurde, diese Aktivitäten einzustellen;

Soweit tunlich wird C3 rechtzeitig auf die Sperre hinweisen.

Im Falle der Unterbrechung oder Einschränkung wird C3 diese Sperre nach Wegfall der Gründe aufheben, außer im Falle (a) jedoch erst nach vollständiger Bezahlung aller mit der Sperre verbundenen Aufwendungen. Der Lauf allfälliger Fristen (z.B. die Gültigkeitsdauer) wird durch die Sperre weder gehemmt noch unterbrochen.

## **10. Rufnummernanzeige**

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass soweit die Möglichkeit der Rufnummernanzeige besteht, der Kunde außer bei Notrufen die Rufnummernanzeige für ein- und ausgehende Anrufe selbständig und entgeltfrei unterdrücken kann. Bei ausgehenden Anrufen kann die Unterdrückung der Rufnummernanzeige auch für jeden einzelnen Anruf erfolgen.

## **11. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**

C3 ermittelt, verarbeitet, übermittelt oder speichert Stamm- und Verkehrsdaten. Verkehrsdaten werden bis zum Ablauf von 6 Wochen ab Verbrauch des Guthabens gespeichert. Stammdaten werden nach Verbrauch des Guthabens gelöscht, außer sie werden aus verrechnungstechnischen Gründen oder gesetzlichen Verpflichtungen weiter benötigt. Im Falle eines Rechtsstreits werden die Daten bis zur endgültigen Entscheidung aufbewahrt.

C3 ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die vom Datenschutzgesetz gefordert sind. Eine absolute Sicherheit kann jedoch nicht gewährleistet werden.

## **12. Einwendungen**

Bei Einwendungen gegen die Guthabensverrechnung überprüft C3 alle der Guthabensverrechnung zugrundegelegten Faktoren und bestätigt schriftlich die Richtigkeit

dieser Guthabensverrechnung oder ändert diese entsprechend. Sofern dadurch der Streitfall nicht schon befriedigend gelöst ist, kann der Kunde diese der Regulierungsbehörde (derzeit: Rundfunk- und Telekom- Regulierungs-GmbH) vorlegen. Die Schlichtungsstelle kann auch wegen der Qualität des Dienstes oder bei einer Verletzung des TKG angerufen werden. C3 ist verpflichtet, an solchen Verfahren mitzuwirken und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Richtlinien der Regulierungsbehörde für das Verfahren sind unter der Homepage [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbar.

### **13. Schlussbestimmungen**

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen gegenüber Unternehmern i.S.d. KSchG der Schriftform.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann C3 oder der Kunde in Streit- oder Beschwerdefällen ein Streitbeilegungsverfahren gem. § 122 TKG 2003 einleiten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unzulässig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unzulässige oder unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Falle von Lücken.

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen. Der jeweilige Betreiber eines öffentlichen Telefonnetzes gewährleistet direkt die Herstellung der Verbindung zu allen Notrufnummern. Bei Wahl einer Notrufnummern darf die auf der Calling Card abgedruckte Zugangsnummer (Freephone 0800, International Freephone 00800 etc., Sharecost 0810 oder Ortsanschluss) nicht vorgewählt werden.

**Calling Card Company Telecommunication Services GmbH,**

**Modecenterstraße 22 A2/2<sup>nd</sup> floor, A-1030 Wien**

[www.cardsville.com](http://www.cardsville.com); Telefon 01 927 65 00, Fax 01 927 55 00

Rechtsform: GmbH. Sitz: Wien. Firmenbuchnummer: FN 215362i; Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

Stand 1.1.2004